

Mitteilung des Senats

vom 4. Februar 1930.

Neuregelung des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldbeträgen.

Das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege hat seit seiner im Jahre 1901 erfolgten Bekanntmachung (Gesetzbl. S. 318) so zahlreiche Änderungen erfahren, daß große Teile unübersichtlich geworden sind, wodurch die praktische Handhabung des Gesetzes außerordentlich erschwert wird. Es besteht daher das dringende Bedürfnis, den geltenden Wortlaut des Gesetzes neu zu veröffentlichen. Es empfahl sich, bei dieser Gelegenheit auch eine sachliche Durchprüfung der geltenden Vorschriften vorzunehmen, wobei sich ergeben hat, daß diese in einer ganzen Reihe von Punkten verbesserungsbedürftig sind. Das gilt namentlich für den § 1, der das Anwendungsgebiet des Verwaltungszwangsverfahrens umgrenzt und zu diesem Zwecke die auf diesem Wege beitreibbaren Geldleistungen einzeln aufzählt. Diese Regelung hat zwar den Vorteil, daß bei den im Gesetz aufgezählten Geldleistungen ein Zweifel über die Zulässigkeit der Beitreibung im Verwaltungswege nicht entstehen kann, sie leidet jedoch erheblich an ihrer zu großen Starrheit. Der Kreis der Forderungen, die für eine Beitreibung in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren in Betracht kommen, ist infolge der wechselnden Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung häufigen Veränderungen unterworfen. Eine jede solche Änderung bedingt bei der jetzigen Regelung mit ihrer Spezialisierung der beitreibbaren Forderungsarten jedesmal eine Änderung des Gesetzestextes, was notwendigerweise alsbald eine starke Unübersichtlichkeit der Materie zur Folge hat, wie sie tatsächlich zur Zeit eingetreten ist.

Der Entwurf hat daher die bisherige Einzelaufzählung nach Möglichkeit vermieden, indem er sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit der Angabe des allgemeinen Charakters der Forderungen oder ihres Entstehungsgrundes begnügt. Damit werden einmal die Grenzen des Anwendungsgebietes des Gesetzes mit genügender Bestimmtheit festgelegt, während andererseits damit gerechnet werden kann, daß neu hinzutretende Geldleistungen, für die das Bedürfnis einer vereinfachten Beitreibung im Verwaltungswege besteht, unter eine der in § 1 bezeichneten Forderungsarten fallen werden. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung die Vorschrift des § 1 Absatz 1 unter 1 d, nach der die dem bremischen Staat, einer bremischen Gemeinde oder einem bremischen Gemeindeverbande für die Anlage, Unterhaltung oder Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder öffentlicher Anstalten geschuldeten Geldleistungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Diese Bestimmung wird die formelle Rechtsgrundlage bilden für die zwangsweise Einziehung der Beiträge zu den Kosten einer Straßenanlage, der Schulgelder der öffentlichen Unterrichtsanstalten, der tarifmäßigen Pflegegelder der öffentlichen Krankenanstalten, der den Städtischen Werken für die Lieferung von Gas, Wasser und Elektrizität und für die Benutzung von Stromzählern, Gasuhren und Wassermessern geschuldeten Beträge. Um jedoch zu vermeiden, daß sich in der Praxis aus der allgemein gehaltenen Fassung dieser Bestimmung Zweifel über ihr Anwendungsgebiet ergeben, ermächtigt der Absatz 2 des § 1 den Senat, die näheren Vorschriften über den Kreis der nach Absatz 1 unter Nr. 1 d beitreibbaren Forderungen im Verordnungswege erlassen.

Der privatrechtliche Charakter eines Teiles der im § 1 bezeichneten Ansprüche steht der Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht entgegen, da der Vorbehalt des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein alle Streitigkeiten vom ordentlichen Rechtswege ausnimmt, für welche die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist. Da es danach, soweit letztere Voraussetzung erfüllt ist, auf den Rechtscharakter der in Frage kommenden Ansprüche nicht ankommt, ist die Landesgesetzgebung für befugt zu erachten, den Rechtsweg auch dann auszuschließen, wenn das betreffende Verhältnis privatrechtlicher Natur ist. Es steht ihr insolgedessen auch frei, bei derartigen Forderungen den Rechtsweg nur in einzelnen Beziehungen zu beschränken, also z. B. die Beitreibung ohne gerichtlichen Schuldtitel zuzulassen, daneben aber zu bestimmen, daß Einwendungen gegen die Entstehung oder Höhe des Anspruches, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, außerhalb des Zwangsverfahrens auf dem Rechtswege zu verfolgen sind. (Vergl. § 3 des anliegenden Gesetzesentwurfs.)

Im übrigen wird zu den wichtigsten Änderungen des Gesetzes folgendes bemerkt.

Zu § 2. Der Absatz 1 ist eine Folge des Gesetzes vom 18. Februar 1921 wegen Änderung des Gesetzes über die Veranlagung und Verwaltung der bremischen Landessteuern (Gesetzbl. S. 67), wonach für die Beitreibung der bremischen Landessteuern die Vorschriften der Reichsabgabenordnung maßgebend sind.

Zu § 3. Diese Vorschrift behandelt Einwendungen des Vollstreckungsschuldners, die entweder mit dem Anspruch zusammenhängen, der beigetrieben wird oder sich gegen die Art und Weise der Beitreibung richten. Im ersteren Falle berühren die Einwendungen die Zwangsvollstreckung überhaupt nicht; sie sollen daher außerhalb des Zwangsverfahrens auf dem Rechtswege oder mit den sonst zugelassenen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen verfolgt werden. Im zweiten Falle sollen dagegen die Einwendungen im Wege der Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde oder beim Senat geltend gemacht werden.

Die Einwendungen haben zwar keine aufschiebende Wirkung. Der Absatz 3 gibt der Vollstreckungsbehörde aber die Befugnis, die Zwangsvollstreckung vorläufig gegen oder ohne Sicherheitsleistung einzustellen.

Zu § 4. Diese Vorschrift, die den Widerspruch Dritter gegen die Zwangsvollstreckung behandelt, entspricht dem § 27 der geltenden Bestimmungen. Sie mußte jedoch, da sie nicht nur Bedeutung für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen hat, wegen ihres allgemeinen Charakters hierher gerückt werden.

Zu § 5. Die geltenden Vorschriften führen den größten Teil der für die Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens zuständigen Behörden und den Umfang ihres Geschäftskreises im einzelnen auf und enthalten erst in zweiter Linie allgemeine Grundsätze über die Zuständigkeit. Diese Regelung hat den Nachteil, daß Änderungen in der Organisation der bremischen Verwaltung häufig auch Änderungen der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich machen. Um das in Zukunft zu vermeiden, bestimmt der Entwurf, daß grundsätzlich die nach dem Haushaltsplan forderungsberechtigte Behörde das Beitreibungsverfahren durchzuführen hat, daß aber der Senat befugt ist, anstelle der danach zuständigen Behörde eine andere Vollstreckungsbehörde oder für mehrere Behörden eine gemeinsame Vollstreckungsbehörde zu bestimmen. Der Senat wird selbstverständlich, entsprechend der bisherigen Regelung, nur die größeren Behörden, bei denen das erforderliche geeignete Personal bereits vorhanden ist, mit der Durchführung des Beitreibungsverfahrens beauftragen. Er hat auf Grund dieser Ermächtigung aber die Möglichkeit, die Zuständigkeit der Behörden im Verwaltungszwangsverfahren den wechselnden Verhältnissen in der Organisation der Verwaltung einfacher anzupassen, als es bisher möglich war. Aus den gleichen Erwägungen überläßt der Entwurf auch in Fällen der Beitreibung der im § 1

Abfatz 1 No. 2 und § 2 bezeichneten Forderungen dem Senat die Bestimmung der Vollstreckungsbehörde, soweit die Zuständigkeit nicht bereits in besonderen Gesetzen geregelt ist.

Zu § 6) Diese Vorschrift ist neu. Sie regelt in Anlehnung an die entsprechenden Grundsätze der Zivilprozeßordnung das Verfahren einer Rechtsnachfolge kraft Gesetzes sowie der gesetzlichen Verpflichtung Dritter zur Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung.

Zu § 7) Der Entwurf hat den Grundsatz der Zivilprozeßordnung, wonach das Vorliegen eines vollstreckbaren Schultitels die Voraussetzung der Zwangsvollstreckung bildet, übernommen. Der Schultitel, dem hier die Bezeichnung „Vertriebungsbefehl“ gegeben ist, soll jedoch zur Vereinfachung des Verfahrens nicht der Zustellung bedürfen, und zwar auch dann nicht, wenn die Durchführung der Vollstreckung den Gerichtszustellern übertragen wird.

Zu §§ 8 u. 9) Diese Vorschriften betreffen die Beistandspflicht der bremischen Vollstreckungsbehörden im Verhältnis untereinander sowie im Verhältnis zu nicht-bremischen Behörden. Soweit die Zuständigkeit der zur Beistandsleistung verpflichteten Behörden sich nicht aus dem Gesetze oder aus den mit anderen Ländern getroffenen Vereinbarungen ergibt, ermächtigt der Entwurf den Senat, die Zuständigkeit im Verordnungswege zu regeln.

Zu §§ 12 u. 13. Gegenwärtig ist das Zustellungsverfahren im Verwaltungs-zwangsverfahren im Gesetze selbst im einzelnen geregelt und zwar in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Der Entwurf hat diese Regelung nicht übernommen, sondern beschränkt sich darauf, auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amtswegen zu verweisen und dabei gewisse durch die Natur des Verwaltungszwangsverfahrens gebotene Erleichterungen zu schaffen. (Vergl. § 12 Nr. 1—4). Diese Regelung hat den Vorteil, daß Änderungen in den Zustellungs Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Zukunft ohne weiteres auch für das Verwaltungszwangsverfahren gelten, womit die wünschenswerte Einheitlichkeit zwischen beiden Gesetzen besser gewahrt bleibt als bisher.

Zu § 20) Gemäß § 801 der Zivilprozeßordnung ist die Landesgesetzgebung befugt, auf Grund anderer als der in den §§ 704 und 794 daselbst bezeichneten Schultitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

Da die Mitwirkung des Vollstreckungsgerichts im Verwaltungszwangsverfahren, namentlich in Fällen der Abnahme des Offenbarungseides und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, stattfindet, hat schon das geltende Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, in seinem § 23 von der Ermächtigung des § 801 der Zivilprozeßordnung Gebrauch gemacht und auf Grund der von der Vollstreckungsbehörde mit der Vollstreckungsklausel nach Anleitung des § 725 der Zivilprozeßordnung ausfertigten Anweisung die gerichtliche Zwangsvollstreckung zugelassen. Diese Vorschrift hat jedoch den praktischen Bedürfnissen nicht immer genügt und wiederholt bei Anträgen an die Gerichte zu Weiterungen Anlaß gegeben, da einmal nicht klar ist, welchen Inhalt der Schultitel im einzelnen haben muß, insbesondere, wem die Vollstreckungsklausel zu erteilen ist und andererseits die Bezeichnung „Anweisung“ dem Zweck und der Bedeutung einer solchen Urkunde, namentlich im Hinblick auf den Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht gerecht wird. Der Entwurf hilft diesen Mängeln ab, indem er namentlich über den Inhalt des Schultitels, der keiner Zustellung bedürfen soll, nähere Vorschriften trifft.

Zu § 24. Diese Vorschrift, die dem § 26 des geltenden Gesetzes entspricht, hat eine übersichtlichere Fassung erhalten, die sich enger an die Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung anlehnt.

Zu § 28. Der dem Reichstag zurzeit vorliegende Entwurf eines neuen allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches strebt eine erhebliche Beschränkung der eidlichen Vernehmungen an, da die Häufigkeit ihrer Anwendung geeignet sei, die Bedeutung des Eides in den Augen der Bevölkerung herabzusetzen und ihn damit zugleich als Mittel der Wahrheitserforschung zu entwerten. Infolgedessen sieht auch der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch anstelle des Offenbarungseides die Abgabe einer Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit vor. Um zu vermeiden, daß infolge dieser in Aussicht stehenden Reformen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen schon in absehbarer Zeit wieder geändert werden müssen, beschränkt sich der Entwurf darauf, auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Offenbarungseidverfahren zu verweisen. Diese Regelung bewirkt, daß Änderungen der hier in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Vorschriften in Zukunft ohne weiteres auch für das Verwaltungszwangsverfahren gelten.

Zu § 41—45. Der Entwurf nimmt im Gegensatz zu den geltenden Vorschriften eine schärfere Trennung zwischen den die Pfändung und den die Überweisung von Geldforderungen betreffenden Bestimmungen vor. Damit folgt er dem durch die Zivilprozeßordnung gegebenen Vorbild. Gleichzeitig wird dadurch erreicht, daß bei der Arrestvollziehung, die auch nach dem Entwurf nicht zur Überweisung der Forderung führt, die Vorschriften über die Pfändung uneingeschränkt verwertet werden können.

Zu § 44. Der § 832 Z. P. O. faßt die Gehaltsforderung als Einheit auf, die nur hinsichtlich der Erfüllung in einzelne Raten zerfällt. Die Pfändung ergreift daher, wenn die Forderung als solche beschlagnahmt wird, von selbst das ganze Bezugsrecht und nicht bloß die einzelnen fälligen Leistungen. Eine entsprechende Regelung ist dem geltenden Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, fremd. Es empfiehlt sich daher, eine mit dem § 832 Z. P. O. übereinstimmende Vorschrift in den Entwurf aufzunehmen.

Zu § 49. Diese Vorschrift entspricht dem § 43 g des geltenden Gesetzes, wo bestimmt ist, daß Ansprüche, die nach den §§ 850, 851 und 852 der Z. P. O. der Pfändung nicht unterworfen sind, auch im Verwaltungswege nicht gepfändet werden können. Da jedoch auch andere, in den vorgenannten Bestimmungen nicht genannte Forderungen der Pfändung entzogen sind, wie z. B. die Entschädigung unschuldig Verurteilter sowie die Erwerbslosenunterstützung, empfiehlt es sich, dem § 49 Absatz 1 des Entwurfes eine allgemeinere Fassung zu geben, indem bestimmt wird, daß die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Geldforderungen nach der Zivilprozeßordnung und anderen Gesetzen bestehen, auch für das Verwaltungszwangsverfahren gelten.

Nach § 43 g Absatz 2 des geltenden Gesetzes sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten im Falle der Einziehung von öffentlichen Abgaben und Disziplinarstrafen unbeschränkt pfändbar. Da jedoch die Reichsabgabenordnung, nach der sich die Beitreibung der bremischen Landessteuern richtet, in ihrem § 342 für die Forderungspfändung dieselben Verbote und Beschränkungen vorsieht, wie sie in den §§ 850—852 Z. P. O. und in anderen Reichsgesetzen bestehen, läßt sich die bisherige unbeschränkte Pfändbarkeit der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten wegen solcher Abgaben, deren Beitreibung sich auch weiterhin nach bremischem Recht richtet, nicht länger vertreten. Der Entwurf paßt sich daher auch in diesem Punkt den geltenden Reichsgesetzen an. Die unbeschränkte Pfändbarkeit soll lediglich für die Fälle aufrecht erhalten bleiben, in denen es sich um die Einziehung der einem Beamten im Dienststrafverfahren auferlegten Ordnungsstrafen, Gebühren und Aus-

lagen handelt. Eine solche Regelung ist notwendig, da ohne sie die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Ordnungsstrafen gegen Beamte, die sich in den unteren Gehaltsgruppen befinden, häufig nicht möglich sein würde. Sie liegt andererseits aber im Interesse der Beamten, da sonst vielleicht wegen der Unmöglichkeit, eine an sich angebrachte Ordnungsstrafe zu vollstrecken, manches Dienstvergehen mit einer schwereren Strafe geahndet werden würde.

Zu § 54—71. Nach den geltenden Vorschriften ist der Erlaß eines Arrestes im Verwaltungszwangsverfahren nur als gerichtliche Maßregel zulässig, woran im Hinblick auf die weitgehenden Wirkungen, die insbesondere der persönliche Sicherheitsarrest hat, auch in Zukunft grundsätzlich festzuhalten ist. Die jetzige Regelung, die sich, ohne den Besonderheiten des Verwaltungszwangsverfahrens Rechnung zu tragen, darauf beschränkt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Arrest anzuwenden, genügt jedoch nicht in allen Teilen den praktischen Bedürfnissen.

Zunächst ist nicht hinreichend klargestellt, wer gegenüber dem Arrestgericht antragsberechtigt ist, ob der Antrag von der Vollstreckungsbehörde oder von der forderungsberechtigten Körperschaft zu stellen ist, eine Frage, die zweckmäßigerweise im ersteren Sinne entschieden wird.

Ferner ist die Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts nicht ganz sachgemäß geregelt. Nach § 919 der Z.P.O. ist für die Anordnung des Arrestes sowohl das Gericht der Hauptsache, als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet. Da das wesentliche Merkmal des Verwaltungszwangsverfahrens gerade darin besteht, daß die Beitreibung einen gerichtlichen Schuldtitel nicht erfordert, wird die Vollstreckungsbehörde kaum in die Lage kommen können, den Anspruch im Wege der Klage geltend zu machen, abgesehen davon, daß für die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Forderungsarten wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte überhaupt nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen, unter denen das Wahlrecht des Arrestklägers zwischen zwei verschiedenen Gerichten für den Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung sachlich gerechtfertigt ist, liegen also im Verwaltungszwangsverfahren im allgemeinen nicht vor, so daß es für dieses Gebiet einer von dem § 919 Z.P.O., abweichenden besonderen Regelung bedarf.

Endlich trägt das geltende Recht nicht der Tatsache Rechnung, daß den Vollstreckungsbehörden durch die gesetzliche Ermächtigung, die einzuziehende Forderung ohne vorherige Inanspruchnahme der Gerichte zwangsweise beizutreiben, ein außerordentlich weitgehendes Vertrauen geschenkt wird. Damit ist die gegenwärtige, auf § 920 der Z.P.O. beruhende Regelung, wonach der durch den Arrestbefehl zu sichernde Anspruch dem Gericht glaubhaft gemacht werden muß, nicht recht zu vereinbaren. Das Gleiche gilt auch von der Verpflichtung des Arrestklägers, nötigenfalls wegen der dem Gegner drohenden Nachteile Sicherheit zu leisten. Es muß genügen, wenn für das Anwendungsgebiet des Verwaltungszwangsverfahrens bestimmt wird, daß lediglich der Arrestgrund, also die Gefahr einer Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der demnächstigen Zwangsvollstreckung, glaubhaft gemacht, im übrigen aber dem Arrestgericht das Recht zur Nachprüfung der sicherzustellenden Forderung, sowie die Befugnis, von dem Arrestkläger Sicherheitsleistung zu verlangen, entzogen wird.

Diesen Erwägungen tragen die §§ 54 bis 71 des Entwurfs Rechnung, in denen im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens außerdem noch vorgeschrieben ist, daß sich die Vollziehung des gerichtlichen Arrestbefehls nach den Vorschriften des Entwurfs richten soll, soweit sich nicht aus der besonderen Natur des Arrestverfahrens die Notwendigkeit gewisser Abweichungen von diesem Grundsatz ergibt.

Zu § 72—82. Das geltende Gesetz enthält in seinem Abschnitt „Kosten des Verfahrens“ eingehende Spezialvorschriften über die im Verwaltungszwangs-

verfahren zu erhebenden Gebühren und Auslagen, deren Höhe und Berechnungsart sich im wesentlichen an die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung von 21. April 1923, (Reichsgesetzbl. I S. 259) in der Fassung der Verordnung vom 5. November 1925 anlehnen. (Vergl. die Mitteilg. des Senats vom 8. Dezember 1925, Verh. S. 370).

Der Entwurf hat diese Regelung nicht übernommen, weil sie zur Folge hat, daß je nachdem, ob die Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens einem Vollziehungsbeamten oder, — wozu die Vollstreckungsbehörde befugt ist, — einem Gerichtsvollzieher übertragen wird, verschiedene Gebührenvorschriften anzuwenden sind, in dem einen Falle die Bestimmungen des jetzigen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, in dem anderen Falle die der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (vergl. § 16 der bremischen Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 31. Januar 1929, Gesetzbl. S. 15). Möglicherweise kommt sogar in einer und derselben Angelegenheit die Anwendung beider Gebührenordnungen in Frage, wenn nämlich bei ihrer Erledigung neben dem Vollziehungsbeamten ein Gerichtsvollzieher mitgewirkt hat. Diese Verschiedenheiten lassen eine Vereinheitlichung der Gebührenberechnung angebracht erscheinen, umso mehr, als die gleiche gebührenrechtliche Behandlung auch deshalb sachlich gerechtfertigt ist, weil die Tätigkeit des Vollziehungsbeamten und des Gerichtsvollziehers bei der Durchführung des Beitreibungsverfahrens im wesentlichen die gleiche ist. Der Entwurf beseitigt deshalb die gebührenrechtliche Sonderregelung des jetzigen Gesetzes durch die Bestimmung, daß sich die für die Amtshandlungen der Vollziehungsbeamten zu zahlende Vergütung nach den Gebühren richtet, die für die entsprechenden Geschäfte auf Grund der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher jeweilig zu berechnen sind. Damit wird gleichzeitig erreicht, daß Änderungen in den reichsgesetzlichen Gebühren für die Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher ohne weiteres für das Verwaltungszwangsverfahren gelten, sodaß auch für die Zukunft die Einheitlichkeit der hier in Betracht kommenden Vorschriften sichergestellt ist.

Auch für die Fälle der Pfändung und Überweisung von Geldforderungen verzichtet der Entwurf aus Erwägungen, die den vorstehenden Darlegungen im wesentlichen entsprechen, auf selbständige Gebührenvorschriften, indem er lediglich bestimmt, daß die nach den §§ 34, 35 des Deutschen Gerichtskostengesetzes für die gerichtliche Pfändung und Überweisung von Geldforderungen jeweilig zu berechnenden Gebühren auch für die hier in Betracht kommenden Geschäfte zu erheben sind.

Da erfahrungsgemäß im Verwaltungszwangsverfahren häufig recht niedrige Beträge eingezogen werden müssen, würden die in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und im Deutschen Gerichtskostengesetz vorgesehenen Mindestgebühren von 1 *RM* bzw. 0,50 *RM* vielfach in einem Mißverhältnis zu der Höhe der Hauptforderung stehen. Um das zu vermeiden, sieht der § 76 eine Ermächtigung für den Senat vor, wonach dieser für den Geltungsbereich des Entwurfs Mindestgebühren und zwar auch unter Abweichung von den Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher festsetzen kann.

Endlich trifft der Entwurf noch nähere Bestimmungen über die Kostenhaftung in solchen Angelegenheiten, in denen die Zwangsvollstreckung gegen mehrere Schuldner betrieben wird, sowie darüber, wie zu verfahren ist, wenn der eingezogene Geldbetrag zur Deckung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht ausreicht.

Zu § 84. Mit Rücksicht auf die nach den §§ 1, 5, 8, 9 und 76 noch erforderlichen Ausführungsvorschriften erscheint es geboten, dem Senat die Bestimmung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu überlassen.

Abgesehen von den vorstehend erörterten Vorschlägen auf Abänderung bzw. Ergänzung der geltenden Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren,

beschränkt sich der Entwurf darauf, die Fassung des in seinen wesentlichen Teilen bereits aus dem Jahre 1880 stammenden Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, ohne Änderung seines materiellen Inhalts zu verbessern.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, die anliegende Gesetzesvorlage zu beschließen.

Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen.

Anlage.

Vom 1930.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes werden die nachstehend verzeichneten Geldforderungen beigetrieben:

- 1) die dem bremischen Staat, einer bremischen Gemeinde oder einem bremischen Gemeindeverbande
 - a. kraft gesetzlicher Vorschrift geschuldeten Steuern, Abgaben, Gebühren und baren Auslagen;
 - b. infolge der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts geschuldeten Ordnungs- und Zwangsstrafen in Geld, Geldleistungen der unter a. bezeichneten Art und sonstigen Beträge;
 - c. infolge der Entscheidung eines Disziplinargerichts geschuldeten Ordnungsstrafen, Gebühren und Auslagen;
 - d. für die Anlage, Unterhaltung oder Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder öffentlicher Anstalten geschuldeten Geldleistungen;
- 2) die den unter Nr. 1 nicht genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts geschuldeten Steuern, Abgaben, Beiträge, Ordnungs- und Zwangsstrafen in Geld, Gebühren und baren Auslagen;
- 3) die den bremischen Fürsorgeverbänden zustehenden Ansprüche auf Ersatz der von ihnen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger aufgewendeten Kosten.

(2) Die näheren Vorschriften über den Kreis der nach Absatz 1 unter 1 d. beigetriebenen Forderungen erläßt der Senat.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz ist nicht auf solche Forderungen anzuwenden, die auf Grund besonderer Regelung nach reichsrechtlichen Vorschriften beigetrieben werden.

(2) Für die Beitreibung von Forderungen, die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterliegen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes maßgebend, soweit in den in Frage kommenden Gesetzen oder Verordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3.

(1) Einwendungen gegen die Entstehung oder die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind außerhalb des Zwangsverfahrens auf dem Rechtswege, soweit dieser zugelassen ist, oder mit den sonst vorgesehenen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen geltend zu machen.

(2) Über Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Form ihrer Anordnung, ihrer Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Gegenstände der Pfändung unterliegen, wird im Verwaltungswege entschieden.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann bis zur Entscheidung über die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstellen.

§ 4.

(1) Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden Einwendungen nach §§ 772 bis 774 der Zivilprozeßordnung erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls durch Klage geltend zu machen.

(2) Wegen der Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet worden ist. Wird sie gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 5.

(1) Zuständig für die Anordnung und Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen der in § 1 Absatz 1 unter Nr. 1 und 3 bezeichneten Forderungen sind diejenigen Behörden, auf deren Haushalt die beizutreibenden Geldbeträge veranschlagt werden. Der Senat kann an Stelle der hiernach zuständigen Behörde eine andere Vollstreckungsbehörde oder für mehrere Behörden eine gemeinsame Vollstreckungsbehörde bestimmen.

(2) Die Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung der in § 1 Absatz 1 unter Nr. 2 und § 2 Absatz 2 bezeichneten Forderungen bestimmt der Senat, soweit nicht besondere Gesetze die Zuständigkeit regeln.

§ 6.

(1) Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts Dritte, insbesondere Erben, Ehegatten, Eltern oder Nießbraucher, kraft Gesetzes zu der Leistung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, kann das Verwaltungszwangsverfahren auch gegen diese Personen angeordnet werden. Die Vorschriften der §§ 735 bis 749, 778, 779, 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Anordnung des Verwaltungszwangsverfahrens an die Stelle des nach den §§ 735 bis 749 erforderlichen und genügenden vollstreckbaren Titels tritt.

(2) Durch die Geltendmachung der dem Erben nach den §§ 2014, 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehenden Einreden wird die Zwangsvollstreckung in den Nachlaß nicht gehemmt, wenn der beizutreibenden Forderung das in § 61 unter Nr. 2 oder 3 der Konkursordnung bezeichnete Vorrecht zusteht.

(3) Bestreiten die in Absatz 1 genannten Personen, zur Erfüllung der Schuld oder zur Duldung des Verwaltungszwangsverfahrens verpflichtet zu sein oder erheben sie Einwendungen nach den §§ 781 bis 784, 786 der Zivilprozeßordnung, so entscheidet die Vollstreckungsbehörde. Gegen eine Entscheidung, die den Widerspruch zurückweist, ist die Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Die Klage ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat gegen denjenigen zu erheben, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet. Wegen der Einstellung des Zwangsverfahrens und Aufhebung erfolgter Vollstreckungsmaßnahmen gelten die §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung.

§ 7.

(1) Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund eines von der Vollstreckungsbehörde schriftlich erteilten Auftrages zur Vornahme der Zwangsvollstreckung (Beitreibungsbefehl). Der Beitreibungsbefehl darf erst nach Fälligkeit der beizutreibenden Forderung ausgestellt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die von ihr bestimmten Vollziehungsbeamten ausführen zu lassen. Die Vollziehungsbeamten müssen, wenn sie nicht ohnehin einen Diensteid geleistet haben, eidlich verpflichtet werden.

(3) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch den Beitreibungsbefehl ermächtigt. Dieser ist vorzuzeigen; er bedarf nicht der Zustellung.

(4) Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung auf Grund des Beitreibungsbefehls kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat in einem solchen Falle die von dem Vollziehungsbeamten bereits gepfändeten Gegenstände zu übernehmen. Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und seiner Dienstanweisung durchzuführen. Der Beitreibungsbefehl bedarf auch in diesem Falle keiner Zustellung.

§ 8.

(1) Die bremischen Vollstreckungsbehörden haben sich zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gegenseitig Beistand zu leisten.

(2) Zur Beistandsleistung ist diejenige Vollstreckungsbehörde verpflichtet, die zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Bezirks berufen ist. Fehlt es an einer hiernach zur Beistandsleistung verpflichteten Behörde, so wird sie vom Senat bestimmt.

(3) Soweit eine Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Vollstreckungsbehörde die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstreckung in Forderungen ausführt, tritt sie an die Stelle der Vollstreckungsbehörde. Die Verantwortung für die Vollstreckbarkeit des Anspruchs trägt die ersuchende Behörde.

(4) Trägt die ersuchte Behörde Bedenken, das Ersuchen auszuführen, weil sie unzuständig, oder die Handlung, um die sie ersucht ist, offenbar unzulässig ist, so teilt sie ihre Bedenken der ersuchenden Behörde mit. Besteht diese auf Ausführung des Ersuchens und lehnt die ersuchte Behörde die Ausführung ab, so entscheidet der Senat.

§ 9.

Die Beistandsleistung zwischen bremischen und nichtbremischen Vollstreckungsbehörden richtet sich nach den darüber erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften und den mit anderen Ländern getroffenen Vereinbarungen. Ist zweifelhaft, welche bremische Behörde zur Beistandsleistung verpflichtet ist, so bestimmt der Senat die zuständige Behörde.

§ 10.

(1) Gegen eine der Wehrmacht angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst nach Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde beginnen. Der Vollstreckungsbehörde ist der Empfang der Anzeige auf Verlangen zu bescheinigen.

(2) Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine der Wehrmacht angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 11.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine schriftliche Mahnung des Schuldners mit mindestens dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. Einer förmlichen Zustellung der Mahnung gemäß §§ 12 bis 14 bedarf es nicht.

§ 12.

Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Zustellungen von Amts wegen mit der Maßgabe, daß

- 1) die Beglaubigung einer bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift nicht erforderlich ist;

- 2) die für die Zustellung zur Nachtzeit und an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen notwendige Erlaubnis von der Vollstreckungsbehörde erteilt wird;
- 3) die Niederlegung des Schriftstückes im Falle des § 182 der Zivilprozeßordnung bei der Ortspolizeibehörde, der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher des Zustellungsortes stattfindet;
- 4) die der Geschäftsstelle des Gerichts und dem Gerichtswachtmeister obliegenden Geschäfte von den dazu bestimmten Beamten wahrgenommen werden.

§ 13.

(1) In den Fällen der §§ 199 bis 201 der Zivilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

(2) Eine in einem anderen deutschen Lande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen auswärtigen Behörde.

(3) Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde, daß die Zustellung erfolgt ist, nachgewiesen.

§ 14.

Ist der Aufenthalt desjenigen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder ist seine Wohnung nicht zu ermitteln, so kann die Zustellung an ihn dadurch bewirkt werden, daß das Schriftstück an der zu Anhängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle angeheftet wird. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, auch wenn das Schriftstück eher entfernt worden ist, zwei Wochen verstrichen sind. Diese Art der Zustellung ist auch zulässig, wenn bei einer Zustellung im Auslande die Befolgung der dafür bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht, oder wenn in einer Wohnung zugestellt werden müßte, die Zustellung aber unausführbar ist, weil der Inhaber der Wohnung der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist.

§ 15.

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Verhältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit dies der Zweck der Vollstreckung erfordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Verhältnisse öffnen zu lassen.

(3) Wenn er Widerstand findet, kann er Gewalt anwenden und hierzu die Unterstützung der Polizeibeamten nachsuchen.

§ 16.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner, noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder in ihr beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 17.

(1) Zur Nachtzeit (§ 188 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 18.

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme,

2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,

- 3) die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
- 4) die Unterschriften dieser Personen und die Bemerkung, daß nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet ist,
- 5) die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Hat einem der Erfordernisse unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§ 19.

Die Aufforderungen und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen. Kann dies nicht geschehen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

§ 20.

(1) Soweit nach diesem Gesetz die gerichtliche Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie auf Grund eines von der Vollstreckungsbehörde ausgestellten Schuldtitels zugelassen.

(2) Der Schuldtitel muß enthalten:

- 1) die Angabe des Grundes und der Höhe der beizutreibenden Forderung;
- 2) die Bezeichnung des Gläubigers, für dessen Rechnung die Forderung einzuziehen ist;
- 3) die Bezeichnung des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
- 4) die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.

(3) Einer Zustellung des Schuldtitels an den Schuldner bedarf es nicht.

(4) Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung unterliegen nicht der Beurteilung des Vollstreckungsgerichts oder des Grundbuchamts.

(5) Die an das Vollstreckungsgericht oder an das Grundbuchamt zu richtenden Anträge stellt die Vollstreckungsbehörde.

§ 21.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last. Sie sind zugleich mit dem Hauptanspruch beizutreiben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 23.

(1) Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstände.

(2) Das Pfandrecht gewährt ihm im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein Pfandrecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, die im Konkurse diesem Pfandrecht nicht gleichgestellt sind.

(3) Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§ 24.

Der Schuldner kann die Pfändung abwenden,

- 1) wenn er nachweist, daß ihm Stundung bewilligt ist,
- 2) wenn er eine Urkunde vorlegt, aus der sich ergibt, daß er die beizutreibende Forderung bezahlt hat,
- 3) wenn er einen Postchein vorlegt, aus dem sich ergibt, daß die beizutreibende Summe zur Auszahlung an die Vollstreckungsbehörde bei der Post eingezahlt ist.

§ 25.

Der Schuldner kann den beizutreibenden Betrag an den Vollziehungsbeamten zahlen.

§ 26.

(1) Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, der sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

(2) Eine Klage ist ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet worden ist. Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.

§ 27.

Wer etwas im Verwaltungszwangsverfahren erwirbt, hat keinen Anspruch wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Mangels der erworbenen Sache.

§ 28.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Forderung nicht geführt, oder erscheint die Zwangsvollstreckung aussichtslos, so ist der Schuldner auf Antrag der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und bei seinen Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 807, 899 bis 915 der Zivilprozessordnung.

2. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§ 29.

(1) Sachen, die im Gewahrsam des Schuldners sind, pfändet der Vollziehungsbeamte dadurch, daß er sie in Besitz nimmt.

(2) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, wenn die Befriedigung des Gläubigers hierdurch nicht gefährdet wird. Bleiben die Sachen im Gewahrsam des Schuldners, so ist die Pfändung nur wirksam, wenn sie durch Anlegung von Siegeln oder in sonstiger Weise ersichtlich gemacht worden ist.

(3) Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner die Pfändung mitzuteilen.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Pfändung von Sachen im Gewahrsam eines Dritten, der zu ihrer Herausgabe bereit ist.

§ 30.

(1) Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange sie nicht durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen sind. Sie dürfen nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.

(2) Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach § 4 widersprechen, wenn nicht für einen Anspruch gepfändet ist, der bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§ 31.

Die §§ 811 bis 813 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Verwaltungsverfahren.

§ 32.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten; § 24 gilt entsprechend. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

§ 33.

(1) Für die Versteigerung gelten die Vorschriften der §§ 816 bis 818 der Zivilprozeßordnung.

(2) Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung seitens des Schuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 40 Absatz 4).

§ 34.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird kein Gebot abgegeben, das den Zuschlag erlaubt, so kann aus freier Hand zu dem Preise verkauft werden, der den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 35.

Gepfändete Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen. Andere Wertpapiere sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern.

§ 36.

Gepfändete Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, dürfen erst nach der Reife versteigert werden. Der Vollziehungsbeamte hat sie abernten zu lassen, wenn er sie nicht vor der Trennung versteigert.

§ 37.

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers oder, wenn es sich um ein auf Namen umgeschriebenes Inhaberpapier handelt, die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen anstelle des Schuldners abzugeben.

§ 38.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß eine gepfändete Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, zu verwerten oder durch eine andere Person als den Vollziehungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher zu versteigern sei.

§ 39.

(1) Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu

bezeichnenden Beträge pfände. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Dem Schuldner ist die weitere Pfändung mitzuteilen.

(2) Ist die erste Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde oder dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen. Die gleiche Pflicht hat ein Gerichtsvollzieher, der eine Sache pfändet, die bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändet worden ist.

§ 40.

(1) Wenn dieselbe Sache im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher mehrfach gepfändet worden ist, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Versteigerung.

(2) Versteigert wird für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden von ihnen.

(3) Der Erlös wird nach der Reihenfolge der Pfändungen oder bei abweichender Vereinbarung der Beteiligten nach ihrer Vereinbarung verteilt.

(4) Reicht der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht aus, und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht, in dessen Bezirk gepfändet ist, anzuzeigen. Der Anzeige sind die Schriftstücke, die sich auf das Verfahren beziehen, beizufügen. Verteilt wird nach den §§ 873 bis 882 der Zivilprozessordnung.

(5) Ebenso ist zu verfahren, wenn für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet ist.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 41.

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

(2) Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen.

§ 42.

(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer der Pfändungsverfügung (§ 41 Abs. 1) die Aushändigung des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde erforderlich. Wird die Übergabe im Zwangsverfahren erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief zur Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt auf Grund der Pfändungsverfügung auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde.

(2) Wird die Pfändungsverfügung vor der Übergabe des Hypothekenbriefes oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Ansprüche auf die in dem § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Leistungen gepfändet werden. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Pfändung der Hauptforderung.

§ 43.

Forderungen aus Wechselfn und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, werden dadurch gepfändet, daß der Vollziehungsbeamte die Papiere in Besitz nimmt.

§ 44.

(1) Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in laufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die Beträge, die später fällig werden.

(2) Die Pfändung eines Dienst Einkommens trifft auch das Einkommen, das der Schuldner bei Versetzung in ein anderes Amt, Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Dies gilt nicht beim Wechsel des Dienstherrn.

§ 45.

(1) Die gepfändete Geldforderung ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen. Die Bestimmung des § 41 Absatz 2 ist anzuwenden.

(2) Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von denen nach bürgerlichem Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Sie genügt auch bei einer Forderung, für die eine Hypothek besteht. Sie gilt, auch wenn sie zu Unrecht erfolgt ist, zu Gunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber solange als rechtsbeständig, bis sie aufgehoben ist, und der Drittschuldner die Aufhebung erfährt.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Vollstreckungsbehörde kann ihm die Urkunden durch einen Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

(4) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so gelten die Absätze 2 und 3 des § 883 der Zivilprozeßordnung. Die Zuständigkeit des danach anzurufenden Gerichts richtet sich nach § 899 der Zivilprozeßordnung.

(5) Hat ein Dritter die Urkunden im Besitz, so kann die Vollstreckungsbehörde den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe geltend machen.

§ 46.

(1) Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde hat sich der Drittschuldner binnen zwei Wochen von der Zustellung der im § 41 bezeichneten Verfügung dahin zu erklären:

- 1) Ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei, zu zahlen,
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben,
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

(2) Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die Pfändungsverfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entsteht.

(3) Die §§ 841 bis 843 der Zivilprozeßordnung gelten auch für das Verwaltungszwangsverfahren.

§ 47.

Ist die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre Einziehung schwierig, so kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß sie in anderer Weise zu verwerten sei. Der § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 48.

(1) Schon vor der Pfändung kann die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten.

(2) Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 67), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt wird.

§ 49.

(1) Die Verbote und Beschränkungen, die für die Pfändung von Geldforderungen nach der Zivilprozeßordnung und anderen Gesetzen bestehen, gelten auch für das Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge eines Beamten sind jedoch unbeschränkt pfändbar, wenn die Zwangsvollstreckung wegen der ihm im Dienststrafverfahren auferlegten Ordnungsstrafen und Kosten betrieben wird.

§ 50.

(1) Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so gelten die §§ 853 bis 856 der Zivilprozeßordnung.

(2) Fehlt es an einem Amtsgerichte, das nach den §§ 853 und 854 der Zivilprozeßordnung zuständig wäre, so ist bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts zu hinterlegen, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist.

§ 51.

Die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte als Geldforderungen erfolgt ausschließlich durch das zuständige Vollstreckungsgericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

4. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 52.

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen.

(2) Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen nicht beigetrieben werden kann.

§ 53.

Ist eine Sicherungshypothek im Verwaltungszwangsverfahren eingetragen, so ist bei Veräußerung des belasteten Grundstücks die Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den Rechtsnachfolger zulässig. § 6 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt.

Sicherungsverfahren.

§ 54.

(1) Zur Sicherung der in § 1 Absatz 1 unter Nr. 1 und 3, § 2 Absatz 2 bezeichneten Forderungen findet der Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen statt.

(2) Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch seiner Höhe nach noch nicht endgültig feststeht oder daß er betagt oder bedingt ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

§ 55.

(1) Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Beitreibung der Forderung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Als ein zureichender Grund ist es auch anzusehen, wenn im Auslande vollstreckt werden müßte.

§ 56.

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

§ 57.

Für die Anordnung des Arrestes ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

§ 58.

(1) Das Gesuch ist von der Vollstreckungsbehörde zu stellen. Es muß die Bezeichnung des Gläubigers, des Schuldners und des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

(2) Der Arrestgrund ist glaubhaft zu machen. Die Forderung, deren Sicherung erfolgen soll, unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Arrestgericht.

§ 59.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Die Anordnung des Arrestes kann nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 60.

(1) Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurteil, andernfalls durch Beschluß.

(2) Der Beschluß, durch den ein Arrest angeordnet wird, ist von der Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zuzustellen.

(3) Der Beschluß, durch den das Arrestgesuch zurückgewiesen wird, ist dem Schuldner nicht mitzuteilen.

§ 61.

In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

§ 62.

(1) Gegen den Beschluß, durch den ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt, der jedoch nicht darauf gestützt werden kann, daß der Anspruch nicht glaubhaft gemacht ist.

(2) Der Widerspruch ist unter Angabe der Gründe, die für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle des Arrestgerichts zu erheben. Das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen.

- (3) Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.
 (4) Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind außerhalb des Zwangsverfahrens geltend zu machen (§ 3 Absatz 1).

§ 63.

- (1) Wird Widerspruch erhoben, so wird über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil entschieden.
 (2) Das Gericht kann den Arrest bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Aufhebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 64.

- (1) Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zur Sicherheitsleistung, die Aufhebung des Arrestes beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn und soweit der Schuldner in einem Verfahren nach § 3 Absatz 1 obgesiegt hat.
 (2) Die Entscheidung erfolgt nach vorheriger Anhörung der Vollstreckungsbehörde ohne mündliche Verhandlung durch das Gericht, das den Arrest erlassen hat.

§ 65.

Auf die Vollziehung des dinglichen Arrestes sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 66.

- (1) Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel, wenn die Vollziehung gegen einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Schuldner erfolgen soll. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung.
 (2) Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn ein Monat seit dem Tage verstrichen ist, an dem der Befehl verkündet oder der Vollstreckungsbehörde, die den Antrag gestellt hat, bekannt gegeben ist. Sie verliert ihre Wirkung, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Satz bestimmten Frist der Arrestbefehl dem Schuldner zugestellt wird.

§ 67.

- (1) Die Vollziehung des Arrestes in das bewegliche Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den in § 23 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist auch das Arrestgericht zuständig.
 (2) Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger entfallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.
 (3) Die Vollstreckungsbehörde kann anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist, oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt wird.

§ 68.

- (1) Die Vorschriften des § 67 gelten auch für die Vollziehung des Arrestes in ein Schiff, das im Schiffsregister eingetragen ist.
 (2) Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffes als erste Pfändung im Sinne des § 39. Die Abschrift des Pfändungsprotokolles ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

(3) Das Arrestpfandrecht wird auf Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister eingetragen. Der nach § 61 festgestellte Geldbetrag ist als Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Schiff haftet. Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht an einem Schiff anzuwenden.

§ 69.

(1) Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 932 der Zivilprozeßordnung.

(2) Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes erfolgt auf Antrag der Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 933 der Zivilprozeßordnung.

§ 70.

Für die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgestellten Geldbetrages ist das Arrestgericht zuständig. Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§ 71.

Gegen die in den §§ 63, 64 und 70 erwähnten Entscheidungen findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Vierter Abschnitt.**Kosten des Verfahrens.**

§ 72.

Die Vergütung für die Amtshandlungen, die den Vollstreckungsbehörden und den ihnen beigegebenen Vollziehungsbeamten nach diesem Gesetz obliegen, richtet sich ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

§ 73.

(1) Für die Mahnung wird eine Gebühr erhoben, die bei einer Forderung bis zu 100 *R.M.* einschließlich 1 v. H., von dem Mehrbetrage 1/2 v. H. beträgt.

(2) Ist ein zur Annahme der geschuldeten Leistung ermächtigter Beamter mit der Aushändigung einer schriftlichen Mahnung an den Schuldner beauftragt worden, so erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 1/2 vom Hundert der Forderung.

(3) Pfennigbeträge sind auf volle 10 Reichspfennige aufzurunden.

(4) Die Mahngebühr wird fällig, sobald die Mahnung zur Post gegeben, oder ein Beamter mit ihrer Aushändigung an den Schuldner beauftragt worden ist.

(5) Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn die Mahnung zurückgenommen wird, bevor der beauftragte Beamte den Weg zwecks Aushändigung der Mahnung angetreten hat.

§ 74.

Für die von dem Vollziehungsbeamten auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden Zwangsvollstreckungen werden die nach der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für die entsprechenden Geschäfte zu berechnenden Gebühren erhoben.

§ 75.

(1) Für den Erlaß der Verfügungen nach §§ 41, 45 werden die nach §§ 34, 35 des Deutschen Gerichtskostengesetzes für die entsprechenden gerichtlichen Geschäfte zu berechnenden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr entsteht, sobald die Vollstreckungsbehörde die gebührenpflichtige Verfügung unterzeichnet hat.

(3) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung absteht.

§ 76.

Der Senat kann für den Geltungsbereich dieses Abschnittes Mindestgebühren festsetzen und zwar auch unter Abweichung von den Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§ 77.

(1) Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtschuldner haften, so werden die Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner, besonders zu entrichten.

§ 78.

(1) Im Verwaltungszwangsverfahren sind die Reisekosten des Vollziehungsbeamten von dem Schuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Verwaltungszwangsverfahren entstehen, hat der Schuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

- 1) Schreibgebühren, die jedoch nur für die Abschriften von Niederschriften und der sonstigen von dem Vollziehungsbeamten aufgenommenen Urkunden sowie für die Abschriften der Verfügungen nach §§ 41, 45 erhoben werden;
- 2) die Post- und Telegrammgebühren sowie die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernspreckgebühren;
- 3) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
- 4) die Vergütungen, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind; ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und der Erhaltung gepfändeter Tiere;
- 5) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlende Entschädigung;
- 6) die Gerichtskosten und die Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers.

(3) Bare Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 79.

Werden Sachen, die bei mehreren Schuldnern gepfändet worden sind, in einem einheitlichen Verfahren versteigert oder freihändig verkauft, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Schuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände billige Rücksicht zu nehmen.

§ 80.

Die Höhe der Schreibgebühren bemisst sich nach den für die gerichtlichen Schreibgebühren geltenden Sätzen.

§ 81.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sind die Bestimmungen der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend.

§ 82.

(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldbeträgen entnommen.

(2) Bei Unzulänglichkeit dieser Beträge werden zunächst die in Ansatz gebrachten Gebühren und sodann die baren Auslagen berichtigt. Soweit die letzteren aus den eingegangenen Beträgen nicht gedeckt werden und reichsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind sie von demjenigen zu erstatten, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Fünfter Abschnitt.**Schlußbestimmungen.**

§ 83.

(1) Das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1901 (Gesetzbl. S. 318) und die später dazu erlassenen Änderungen werden aufgehoben.

(2) Soweit in anderen Gesetzen oder Verordnungen auf das im Absatz 1 bezeichnete Gesetz verwiesen ist, treten an dessen Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 84.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage spätestens jedoch am 1. April 1930 in Kraft. Es ist auch anzuwenden auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht erledigten Angelegenheiten.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1930.

